

M/SW-377/ME  
1 von 4

**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Dem

GZ 114.108/8-I/D/14/94

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Landstr. Hauptstr. 55-57  
1031 Wien

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
DVR: 0649856

**Präsidium des Nationalrates**  
Parlament  
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben  
des BUNDES  
des Kanzleramtes vom 21. Dezember  
94.108-2 a/1991, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme Hagen  
bei.

Sachbearbeiterin:

PFISCHL

Klappe/DW: 4787

Für den Bundesminister:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird;  
Durchführungsverordnungen;  
Begutachtung

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 23-CE/19/104
Datum: 20. MRZ. 1994
Verteilt 21. April 1994 d

H. Lechner

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz teilt zu dem mit Schreiben vom 24. Februar 1994, GZ 96 115/2-IX/6/94, übermittelten Novelle des Maß- und Eichgesetzes sowie diesbezüglicher Durchführungsverordnungen folgendes mit:

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 12 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) unterliegen Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden "der Eichpflicht, wenn sie "... im amtlichen ... Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden". Bisher war jedoch nicht klargestellt, in welcher Form etwa die Eichung von Aktivitätsmeßgeräten erfolgen soll.

Viele Bereiche des BMGSK, insbesondere aber auch die Radioaktivitäts-Meßlabor in den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, sind vom neu geschaffenen § 12c unmittelbar betroffen. Diese Regelung befaßt sich mit "Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen ...". Im einzelnen sind dies alle Gammaspektrometriesysteme (hochauflösend und niedrig auflösend) sowie auch die geplanten neuen

- 2 -

Aerosolwarngeräte. Andere Meßvorrichtungen, wie etwa Alphaspektrometrie anlagen, LSC-Geräte, Radonmonitore, Proportionalzähler etc., die ebenfalls der Aktivitätsbestimmung dienen, sind in dieser Regelung nicht enthalten.

Wie aus § 12c Abs. 2 und den dazu ergangenen Erläuterungen im Besonderen Teil hervorgeht, soll die Eichung durch Messung eines Eichpräparates, also einer Probe einer bestimmten Geometrie, erfolgen. Bei Gammaspektrometern einer bestimmten Detektorkristallgröße ist die Meßgeometrie, d.h. die geometrische Anordnung von Meßpräparat und Detektorkristall, der ausschlaggebende Parameter für die (energieabhängige) Ansprechwahrscheinlichkeit des Systems. Im allgemeinen sind in einem Labor diverse Geometrien im Einsatz - im Bereich der Bundesanstalten etwa Dosen mit 6 cm Durchmesser und Füllhöhen zwischen 0.5 und ca. 25 mm, Dosen mit 250 und 500 ml Füllvolumen, Marinellibecher mit 0.5 l bis 4 l Inhalt etc. - die aus den Anforderungen des Meßbetriebes für die verschiedenen Probenmedien abgeleitet sind. In einem speziellen Meßgerät, wie etwa einem nuklidspezifischen Aerosolwarngerät, kann diese Meßgeometrie in Form einer Filterbandschleife vorliegen, in deren Zentrum sich der Detektorkristall befindet. Mit einem Eichpräparat und einer darauf aufgebauten "Eichgeometrie" ist es also technisch nicht möglich, alle diese Meßgeometrien zu erfassen. Das bedeutet, daß tatsächlich nur eine Geometrie, die speziell für die Eichung festgelegt ist und unter Umständen sonst im Meßbetrieb überhaupt nicht angewendet wird, "geeicht" ist. In vielen Fällen werden die Geometrien unabhängig voneinander kalibriert, sodaß auch von einer "geeichten" Geometrie nicht auf die Verlässlichkeit einer anderen, ungeeichten geschlossen werden kann.

- 3 -

Darüber hinaus kann es bei Geräten, die eine einzelne, feste Meßgeometrie aufweisen, wie z.B. bei Aerosolwarngeräten, durchaus vorkommen, daß die reale Meßgeometrie in keiner Weise durch das Eichpräparat simuliert wird, ja daß es sogar technisch unmöglich ist, ein für den Laborbetrieb geeignetes Eichpräparat in das Gerät einzubringen und so die Eichung vorzunehmen.

Damit kann der Nutzen der "Eichung" bestenfalls in einer Funktionskontrolle bestehen, wie sie in einem guten Meßlabor an sich selbstverständlich öfter als einmal jährlich durchgeführt wird. Diese Funktionskontrolle wird künftig in Form qualitätssichernder Maßnahmen auch ohne Eichpflicht vorgeschrieben werden.

Schließlich soll auch noch darauf hingewiesen werden, daß die Bereitstellung der Eichpräparate nicht abschätzbare Kosten verursachen wird, da die näheren Bestimmungen zur Durchführung der meßtechnischen Kontrolle in den Eichvorschriften erst festzulegen sein werden (siehe § 12c Abs. 2).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die beabsichtigte Novellierung des MEG im Zusammenhang mit gammaspektroskopischen Meßeinrichtungen einen wesentlichen organisatorischen und kostenmäßigen Mehraufwand beinhalten kann, ohne daß ein Nutzen für die Arbeit im Strahlenfrühwarnsystem oder im laborgestützten Meßnetz ersichtlich wäre. Dies ist insbesondere darin begründet, daß in jedem Labor zusätzlich zu den routinemäßig eingesetzten (in der Folge aber gar nicht wirklich "geeichten" und auch in dieser Form nicht eichbaren) Meßgeometrien ein eigenes Kalibrierpräparat in "Eichgeometrie" hergestellt werden muß, das im allgemeinen nur für diese "Eichung" eingesetzt werden kann. Im Routine-Meßbetrieb wird dieses "geeichte" Meßverfahren letztendlich gar nicht eingesetzt.

- 4 -

Wesentlich effizienter als diese jährliche "Eichung" erscheint eine monatliche Kontrolle der tatsächlich im Labor verwendeten Meßgeometrien mit den Kalibrierpräparaten des Labors. Eine derartige Kontrolle könnte durch Festlegung in den Qualitätssicherungs-Handbüchern durchaus standardisiert und nachvollziehbar gestaltet werden.

Weiters wird, um einen vermehrten Einsatz von eichfähigen Wärmezählern und sonstigen zur Feststellung des individuellen Energieverbrauches heranzuziehenden Geräten zu ermöglichen, eine über den vorliegenden Entwurf hinausgehende Verlängerung der Nacheichfrist sowie eine Herabsetzung der Eichgebühren angeregt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. April 1994  
Für die Bundesministerin:  
SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

